

Verhandelt zu Köln am 30. April 2014.

Vor Notar Dr. Klaus Piehler in Köln

erschien

Frau Doreen Dibold, geboren am 28. September 1972, geschäftsansässig Ströer Allee 1, 50999 Köln, dem Notar von Person bekannt, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigte aufgrund vorgelegter Vollmacht der Ströer Media AG mit Sitz in Ströer Allee 1, 50999 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41548, vertreten durch ihre – wie von dem Notar aufgrund heutiger Einsicht in das elektronische Handelsregister bescheinigt wird - alleinigen und jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Herrn Udo Müller und Herrn Christian Schmalzl sowie als Bevollmächtigte aufgrund vorgelegter Vollmacht für Herrn Udo Müller als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Ströer Media AG in Köln.

Diese erklärte:

I.

Vorbemerkung

Es ist beabsichtigt, die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41548 eingetragene Aktiengesellschaft Ströer Media AG mit Sitz in Köln (*Gesellschaft*), deren zu 100 % geleistetes Grundkapital insgesamt EUR 48.869.784,00 beträgt, gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (*SE-VO*) formwechselnd umzuwandeln in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der Firma Ströer Media SE mit Sitz in Köln.

II.

Erstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der Gesellschaft erstellt hiermit den als Anlage A beigefügten Umwandlungsplan (Art. 37 Abs. 4 SE-VO), der als Bestandteil auch die Satzung der künftigen SE enthält.

III.**Durchführung, Vollmacht, Hinweise**

1. Der Notar wird beauftragt, diese Urkunde abzuwickeln. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.
2. Die Notarangestellten
 - a) Herr Christian Mehnert,
 - b) Herr Tobias Schmitz,
 - c) Herr Björn Ehlensämtlich geschäftsansässig Gereonshof 2, 50670 Köln,

werden hiermit einzeln und unabhängig von der Wirksamkeit der Erklärungen bis zur vollständigen Durchführung dieser Urkunde bevollmächtigt, alle eventuell noch erforderlichen Abänderungen und/oder Ergänzungen der in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, die zur Eintragung des Formwechsels und der Gesellschaft neuer Rechtsform in das Handelsregister erforderlich sind oder werden. Zur Ausübung der Vollmacht sind die Bevollmächtigten nur im Einvernehmen mit den Vollmachtgebern berechtigt.
3. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Umwandlung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Umwandlung hingewiesen. Insbesondere wies der Notar darauf hin, dass der Umwandlungsplan zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Ströer Media AG bedarf.

Diese Niederschrift nebst Anlagen wurde vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr sowie dem Notar unterschrieben.



The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is the most legible, appearing to read 'D. Dicks'. Below it are two more signatures, which are more stylized and less legible, likely representing the notary and another party involved in the document.

UMWANDLUNGSPLAN

für die formwechselnde Umwandlung der

Ströer Media AG, Köln,

in die Rechtsform der

Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

Präambel

- (1) Die Ströer Media AG (*Gesellschaft*) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41548 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Ströer Media AG lautet Ströer Allee 1, 50999 Köln, Deutschland. Die Ströer Media AG ist die Obergesellschaft des Ströer-Konzerns (*Ströer-Konzern*) und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum Ströer-Konzern gehörenden Gesellschaften.
- (2) Das Grundkapital der Ströer Media AG beträgt zum heutigen Datum EUR 48.869.784,00 (in Worten: achtundvierzigmillionenachtundneunundsechzigtausendsiebenhundertvierundachtzig Euro) und ist eingeteilt in 48.869.784 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00.
- (3) Es ist beabsichtigt, die Ströer Media AG gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 294 vom 10. November 2001) (*SE-VO*) in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der Firma Ströer Media SE umzuwandeln. Die Ströer Media SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.
- (4) Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform. Als solche fördert sie die offene und internationale Unternehmenskultur der Gesellschaft. Der Ströer-Konzern ist ein internationales Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in verschiedenen Ländern Europas. Die der Hauptversammlung der Ströer Media AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft trägt der wachsenden Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten der Ströer Media AG Rechnung und ist Ausdruck der zunehmenden Internationalität des Ströer-Konzerns. Darüber hinaus bietet die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft die Chance, die Corporate Governance-Struktur der Ströer Media AG weiterzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane weiter zu optimieren.

Der Vorstand der Ströer Media AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

Umwandlung der Ströer Media AG in die Ströer Media SE

- 1.1 Die Ströer Media AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.
- 1.2 Die Ströer Media AG hat zahlreiche Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen, unter anderem die Ströer Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, Polen, gegründet am 20. Mai 1992 unter der Firma International Promotion Agency sp. z o.o., eingetragen im Handelsregister von Warschau unter der Registernummer KRS No. 46035. Die Ströer Media AG hält seit März 1999 an der Ströer Polska Sp. z.o.o. die mehrheitlichen Anteile (mindestens 99%). Damit hat die Ströer Media AG seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der Ströer Media AG in die Ströer Media SE sind damit erfüllt.
- 1.3 Die formwechselnde Umwandlung der Ströer Media AG in eine SE führt weder zur Auflösung der Ströer Media AG noch zur Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Identität der Rechtsträger nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher unverändert fort.
- 1.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Ströer Media AG bestehen nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort, soweit sie noch nicht erledigt sind.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam (*Umwandlungszeitpunkt*).

§ 3

Firma, Sitz und Satzung der Ströer Media SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet Ströer Media SE.
- 3.2 Der Sitz und die Hauptverwaltung der Ströer Media SE ist Köln, Deutschland.
- 3.3 Die Ströer Media SE erhält die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung. Sie ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans.

§ 4

Grundkapital, Beteiligungsverhältnisse, genehmigtes und bedingtes Kapital, keine Barabfindung

4.1 Das gesamte Grundkapital der Ströer Media AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 48.869.784,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (derzeitige Stückzahl 48.869.784) wird zum Grundkapital der Ströer Media SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Ströer Media AG sind, werden Aktionäre der Ströer Media SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Ströer Media SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Ströer Media AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

4.2 Das genehmigte Kapital der Ströer Media AG wird zum genehmigten Kapital der Ströer Media SE.

Gemäß § 5 der aktuell geltenden Satzung der Ströer Media AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. Juli 2015 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 12.166.949,00 durch Ausgabe von bis zu 12.166.949 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Hierbei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere aber ohne Beschränkung hierauf zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und der auf die ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder eigene Aktien entfällt, die seit dem 13. Juli 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss

gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf die sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten beziehen, die seit dem 13. Juli 2010 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind; und/oder

- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte, den Ausgabebetrag, das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Sofern die Hauptversammlung der Ströer Media AG am 18. Juni 2014 zu Tagesordnungspunkt 7 beschließt, das Genehmigte Kapital I in § 5 der Satzung der Ströer Media AG aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital 2014 in § 5 der Satzung der Ströer Media AG zu schaffen (wie es unter Tagesordnungspunkt 7 der Einladung zur Hauptversammlung der Ströer Media AG am 18. Juni 2014 vorgeschlagen wird), wird dieses neue Genehmigte Kapital 2014 entsprechend in § 5 der Satzung der Ströer Media SE aufgenommen. Die als Anlage beigefügte Satzung der Ströer Media SE sieht in § 5 bereits ein genehmigtes Kapital vor, das dem der Hauptversammlung am 18. Juni 2014 vorgeschlagenen genehmigten Kapital für die Ströer Media AG entspricht.

Lehnt die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der Einladung zur Hauptversammlung am 18. Juni 2014 ab, gilt die Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2014 für die Ströer Media SE nicht, sondern es gilt die bisher bestehende Ermächtigung, die in der derzeitigen Satzung in der Fassung der Beschlussfassung in der Niederschrift über die Hauptversammlung vom 8.8.2013 enthalten ist, und der Vorstand meldet die Satzung der Ströer Media SE mit der bisherigen Ermächtigung für das Genehmigte Kapital I an.

Der Vorstand wird im Übrigen das Genehmigte Kapital 2014 und mithin die entsprechende Fassung von § 5 der Satzung der Ströer Media SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anmelden, wenn die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7 der Einladung zur Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 in das zuständige Handelsregister der Ströer Media AG eingetragen ist oder die Wirksamkeit dieses Beschlusses feststeht.

- 4.3 Das in § 5A der aktuell geltenden Satzung der Ströer Media vorgesehene Genehmigte Kapital II ist aufgrund des zeitlichen Ablaufs der entsprechenden Ermächtigung ge-

genstandslos geworden. Es wird daher nicht in die Satzung der Ströer Media SE übernommen.

4.4 Das bedingte Kapital der Ströer Media AG wird zum bedingten Kapital der Ströer Media SE.

4.4.1 Das Grundkapital der Ströer Media AG ist gemäß § 6 der aktuell geltenden Satzung um bis zu Euro 11.776.000,00 durch Ausgabe von bis zu 11.776.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien erfolgt zudem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- und Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

4.4.2 Das Grundkapital ist zudem gemäß § 6A der aktuell geltenden Satzung um bis zu Euro 3.176.400,00 durch Ausgabe von bis zu 3.176.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. August 2013 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhö-

lung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 zu ändern.

4.5 In der Satzung der Ströer Media SE entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt

- die Grundkapitalziffer gemäß § 4 Abs. 1 und die Einteilung in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Ströer Media SE der Grundkapitalziffer gemäß § 4 Abs. 1 und die Einteilung in Stückaktien gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Ströer Media AG;
- der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung der Ströer Media SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung der Ströer Media AG;
- der Betrag, auf den die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 der Satzung der Ströer Media SE insgesamt beschränkt ist, dem noch nicht ausgeschöpften Betrag, auf den die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 der Satzung der Ströer Media AG insgesamt beschränkt ist;
- der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 6 der Satzung der Ströer Media SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 6 der Satzung der Ströer Media AG; und
- der Betrag und die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals gemäß § 6A der Satzung der Ströer Media SE dem Betrag und der Anzahl der Aktien des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 6A der Satzung der Ströer Media AG,

wobei jeweils der Stand unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung der Ströer Media AG in eine SE maßgeblich ist.

4.6 Der Aufsichtsrat der Ströer Media SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aufgrund von Kapitalmaßnahmen vor dem Umwandlungszeitpunkt aus § 4.5 ergebenden Änderungen, einschließlich solcher, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, in der Fassung der beigefügten Satzung der Ströer Media SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

4.7 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 5

Organe der neuen Gesellschaft

Die Ströer Media SE verfügt über eine dualistische Verwaltungsstruktur. Die Organe der Ströer Media SE sind, wie bisher bei der Ströer Media AG, der Vorstand als Leitungsorgan (Art. 38 lit. b) SE-VO), der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan (Art. 38 lit. b) SE-VO) und die Hauptversammlung (Art. 38 lit. a) SE-VO).

§ 6

Vorstand

Der Vorstand der Ströer Media SE besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus mindestens zwei Mitgliedern. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Ströer Media SE, ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ströer Media AG auch zu Mitgliedern des Vorstands der Ströer Media SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Ströer Media AG sind Udo Müller (Vorsitzender) und Christian Schmalzl.

§ 7

Aufsichtsrat

- 7.1 Der Aufsichtsrat der Ströer Media SE besteht gemäß § 11 (1) der Satzung der Ströer Media SE nicht mehr wie bei der Ströer Media AG aus sechs Mitgliedern, sondern aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 7.2 Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer Media AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt, d.h. durch die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft.
- 7.3 Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates der Ströer Media SE werden bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 der Ströer Media SE beschließt, die nachfolgenden Personen bestellt:
 - (i) Herr Dirk Ströer, Köln, Unternehmer;
 - (ii) Herr Christoph Vilanek, Planegg, Vorstandsvorsitzender der freenet AG, Büdelsdorf;
 - (iii) Herr Ulrich Voigt, Hennef, Vorstandsmitglied der Sparkasse KölnBonn, Köln.

§ 8

Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

8.1 Grundlagen

Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer der Ströer Media AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine

SE mit einem international zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (*Besonderes Verhandlungsgremium, BVG*) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer Media SE zu führen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der Ströer Media SE in das Handelsregister. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (*SEBG*), welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in deutsches Recht umsetzt. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, in der gegebenenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen zu vereinbarenden Weise geregelt werden können. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, sieht das SEBG Auffangregelungen vor.

8.2 Einleitung des Verfahrens

Der Vorstand der Ströer Media AG hat das vorgenannte Verhandlungsverfahren in Übereinstimmung mit § 4 SEBG bereits am 10. Januar 2014 eingeleitet, indem er die zuständigen Arbeitnehmervertretungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (*Mitgliedstaaten*), in denen der Ströer-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, über das Umwandlungsvorhaben informierte und sie schriftlich zur Bildung eines BVG aufforderte. Soweit keine Arbeitnehmervertretung bestand, erfolgte die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Dabei erstreckte sich die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer gemäß den Vorgaben des § 4 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Ströer Media AG als umzuwandelnde Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

8.3 Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums

Das BVG setzt sich grundsätzlich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns beschäftigt sind. Es hat die Aufgabe, mit dem Vorstand der Ströer Media AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer Media SE abzuschließen. Gemäß § 11 Abs. 1 SEBG soll innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG erfolgen.

Nach § 5 Abs. 1 SEBG erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen weiteren Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben ergab sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Deutschland	1.589	86.31%	9
Polen	168	9.13%	1
Spanien	6	0.33%	1
Großbritannien	16	0.87%	1
Belgien	4	0.22%	1
Niederlande	10	0.54%	1
Tschechien	32	1.74%	1
Ungarn	16	0.87%	1
Gesamt	1.841	100%	16

Treten während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns auf, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, so ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG).

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG wurden gemäß §§ 8 ff. SEBG von einem Wahlgremium gewählt, das sich aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats der Flächenorganisation der Ströer-DSM Gruppe, aus den Mitgliedern des gemeinsamen Betriebsrats der Ströer DERG Media GmbH, der DERG Vertriebs GmbH und der Mitarbeiter anderer Konzerngesellschaften am Standort Kassel, die diesem Betriebsrat aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen zugeordnet sind, sowie aus den Mitgliedern des Betriebsrats der DSM Decaux GmbH zusammensetzte.

Wählbar in das BVG waren in Deutschland im Inland tätige Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe des Ströer-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter. Dabei sollten Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu wählen. Weil dem BVG mehr als

zwei Mitglieder aus dem Inland angehörten, konnten die in Deutschland im Ströer-Konzern vertretenen Gewerkschaften gemäß § 6 Abs. 3 SEBG Wahlvorschläge für jedes dritte Mitglied unterbreiten.

Gehören dem BVG wie hier mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Dieser ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 5 SEBG auf Vorschlag der Sprecherausschüsse der beteiligten Unternehmen, bzw. wenn wie hier kein Sprecherausschuss besteht, auf Vorschlag der leitenden Angestellten zu wählen, der von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein muss.

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Verfahren zur Wahl der BVG-Mitglieder und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl der inländischen Mitglieder des BVG müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten.

Die auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des BVG wurden bzw. werden entsprechend den in dem jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG gewählt bzw. bestellt.

Sind alle Mitglieder des BVG benannt oder ist die zehnwöchige Frist gem. § 11 Abs. 1 SEBG verstrichen, innerhalb derer aufgrund Verschuldens der Arbeitnehmerseite nicht alle Mitglieder des BVG benannt wurden, lädt der Vorstand der umzuwandelnden Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 1 SEBG unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des BVG ein. Nachdem die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns in Deutschland, Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften und der zuvor beschriebenen Sitzverteilung ihre Mitglieder des BVG gewählt bzw. bestellt und die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns in Spanien, Großbritannien, Belgien und den Niederlanden sich entschieden hatten, keine Mitglieder des BVG zu wählen, ist das BVG nach Ablauf der Frist des § 11 Abs. 1 SEBG auf Einladung des Vorstands der Ströer Media AG am 1. April 2014 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Den Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmern des Ströer-Konzerns in Spanien, Großbritannien, Belgien und den Niederlanden ist es unbenommen, auch nach Verhandlungsbeginn noch Mitglieder in das BVG zu entsenden, die sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG jederzeit am Verfahren beteiligen können.

8.4 Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ströer Media AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium

Am 1. April 2014 begannen auch die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ströer Media AG und dem BVG über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer Media SE. Gegenstand der Verhandlungen war die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise. Die Verhandlungen wurden am 2. April 2014 fortgesetzt und dauern derzeit noch an.

Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr ab der Einsetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums verlängert werden kann (§ 20 Abs. 2 SEBG).

8.5 Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer Media SE

§ 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte fest, die in einer Beteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung die Bildung eines SE-Betriebsrats oder ein alternatives Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 2 SEBG) vorzusehen. Im Falle der Errichtung eines SE-Betriebsrats sind seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, zu regeln. Zudem sind die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Die Vereinbarung muss keine Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Ströer Media SE treffen (§ 21 Abs. 3, 6 Satz 1 SEBG). In der Gesellschaft galten vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Insbesondere fiel die Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes oder des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG).

Sofern eine Beteiligungsvereinbarung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsfrist von sechs Monaten bzw. der einvernehmlich auf ein Jahr verlängerten Verhandlungsfrist zustande kommt, richtet sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE sowie die Errichtung eines SE-Betriebsrats nach den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 22-38 SEBG.

8.6 Kosten

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt, soweit sie objektiv erforderlich sind, die Ströer Media AG (nach ihrer Umwandlung: die Ströer Media SE).

§ 9

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Ströer Media AG bleiben von der Umwandlung unberührt. Die einschlägigen Vorschriften zum Kündigungsschutz gelten im Anschluss an die Umwandlung unverändert fort. Ebenso hat die Umwandlung der Ströer Media AG in eine SE für die Arbeitnehmer des Ströer-Konzerns mit Ausnahme des unter § 8 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Ströer Media AG. Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.
- 9.2 Es sind keine Versetzungen, Kündigungen oder sonstige für die Arbeitnehmer nachteilige Maßnahmen aus Anlass der Umwandlung vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Ströer Media AG hätten.

§ 10

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Ströer Media SE wird die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Ströer Media SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Ströer Media AG in eine SE im Handelsregister der Ströer Media AG eingetragen wird.

§ 11

Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

- 11.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 S. 2 lit. f) SE-VO werden über die in § 4.1 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2013 an Mitglieder des Vorstands der Ströer Media AG und an ausgewählte Arbeitnehmer unterhalb der Vorstandsebene der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG

verbundenen Unternehmen eingeräumten Optionsrechte auf Aktien der Ströer Media AG bestehen jedoch nach der Umwandlung in der Ströer Media SE fort.

- 11.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 S. 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt.

§ 12

Gründungs-/Umwandlungskosten

Die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Ströer Media AG in die Ströer Media SE, einschließlich der durch den Abschluss dieses Umwandlungsplans und seiner Ausführung entstehenden Kosten, trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 3 Mio.

Köln, den 30. April 2014

Ströer Media AG
Der Vorstand

Anlage: Satzung der Ströer Media SE

STRÖER

SATZUNG
DER
STRÖER MEDIA SE

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
FIRMA, SITZ UND DAUER

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Ströer Media SE.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen:
- (a) Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie
 - (b) Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie) tätig sind.

Die Gesellschaft kann in den genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen.

- (2) Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand ganz oder teilweise unmittelbar und mittelbar verwirklichen und darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen gründen, erwerben und veräußern; sie kann zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art gründen, erwerben, verwalten und veräußern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONSPBERMITTLUNG

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.869.784,00 (in Worten: achtundvierzig Millionen achthundertneunundsechzigtausendsiebenhundertvierundachtzig Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 48.869.784 (in Worten: achtundvierzig Millionen achthundertneunundsechzigtausendsiebenhundertvierundachtzig) nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (3) Das ursprüngliche Grundkapital von EUR 512.000,00 ist dadurch er-

bracht worden, dass die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 25192) eingetragene Ströer Out-of-Home Media GmbH durch Gesellschafterbeschluss vom 29. Mai 2002 formwechselnd in die Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist.

- (4) Das Grundkapital der Ströer Media SE ist dadurch erbracht worden, dass die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 41548) eingetragene Ströer Media AG durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 formwechselnd in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt worden ist.

§ 5

GENEHMIGTES KAPITAL 2014

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Juni 2019 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 18.938.495,00 (in Worten: achtzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausendvierhundertfünfundneunzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 18.938.495 (in Worten: achtzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausendvierhundertfünfundneunzig) neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014), jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer Media AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 30. April 2014 das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Ströer Media AG noch vorhanden ist.
- (2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder nach § 53b Abs. 1 S. 1, Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals

- auszuschließen,
- (i) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und der auf die nach dieser Ziffer (iii) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder eigene Aktien entfällt, die seit dem 18. Juni 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf die sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten beziehen, die seit dem 18. Juni 2014 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind; und/oder
 - (iv) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.
- (3) Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte, den Ausgabebetrag, das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist vorzunehmen.

§ 6 BEDINGTES KAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 11.776.000,00 durch Ausgabe von bis zu 11.776.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Diese bedingte Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer Media AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 30. April 2014 die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6 der Satzung der Ströer Media AG noch nicht durchgeführt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem Beteiligungsunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Stückaktien erfolgt zudem zu nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- und Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

§ 6A
BEDINGTES KAPITAL 2013

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.176.400 durch Ausgabe von bis zu Stück 3.176.400 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Diese bedingte Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer Media AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 30. April 2014 die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6A Abs. 1 der Satzung der Ströer Media AG noch nicht durchgeführt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. August 2013 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.
- (2) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.
- (4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 zu ändern.

§ 7

INHABERAKTIEN, AKTIENURKUNDEN

- (1) Die Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben.
- (2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Aktienurkunden werden durch den Vorstand allein unterzeichnet. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zins-scheine.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III.

VERFASSUNG

- (1) Die Verfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand als Leitungsorgan, der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und die Hauptversammlung.

IV.

DER VORSTAND

§ 8

ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung und legt hierin insbesondere auch Geschäfte fest, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

§ 9

VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten; Art. 9 Abs. (1) lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 i.V.m. § 112 AktG bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

§ 10

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- (1) Die folgenden Geschäfte dürfen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeführt werden:
 - (a) Festlegung der Investitions- und Finanzplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr (Budget);
 - (b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche,

soweit dies für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung ist;

- (c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn die Erwerbskosten oder der Erlös bei einer Veräußerung im Einzelfall EUR 10 Mio. übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns;
 - (d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass für weitere Arten von Geschäften oder bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seine Zustimmung erforderlich ist.

V. DER AUFSICHTSRAT

§ 11 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND AMTSNIEDERLEGUNG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt in diesem Fall mit Beendi-

gung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet, sofern auf dieser Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird. Wird auf der Hauptversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seines Stellvertreters, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 12

VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 13

EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und be-

stimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.

- (2) Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugesandt werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht.
- (6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels

sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.

- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 14

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS; SATZUNGS- ÄNDERUNGEN

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 15

VERGÜTUNG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung bewilligt.

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16 ORT UND EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 17). Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 17 TEILNAHME AN / ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Aktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (Record Date) und muss der in der Einberufung bestimmten

Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

- (4) Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung bzw. des Nachweises sind bei der Berechnung der Fristen nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen, sofern dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt wurde.

§ 18 STIMMRECHT

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Gesellschaft in der Einberufung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.
- (3) Der Vorstand kann in der Einberufung zur Hauptversammlung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 19 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt oder auch dieses Mitglied verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte den Vorsitzen-

den der Hauptversammlung.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

§ 20 BESCHLUSSFASSUNG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften der Verordnung (EG) 2157/2001 vom 8. Oktober 2001, des Aktiengesetzes oder anderer gesetzlicher Vorschriften oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt und auf die SE Anwendung findet, genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

VII. JAHRESABSCHLUSS

§ 21 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

§ 22

VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Absatz (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 23

GEWINNVERWENDUNG UND MAßSTAB FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER AKTIONÄRE

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am

Grundkapital.

- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VIII.

GRÜNDUNGS-/UMWANDLUNGSKOSTEN; SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Ströer Media AG in die Ströer Media SE trägt die Gesellschaft in Höhe eines geschätzten Gesamtbetrages von bis zu EUR 3 Mio.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Unterschrieben als Anlage A zur Urkunde vom heutigen Tage
- UR.Nr. 799 /2014 P des Notars Dr. Klaus Piehler in
Köln -.

K ö l n , den 30.04.2014

D. Piehler

Klaus Piehler

VOLLMACHT

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 41548) eingetragene Ströer Media AG in Köln, vertreten durch ihre unterzeichnenden Vorstandsmitglieder, bevollmächtigt hiermit

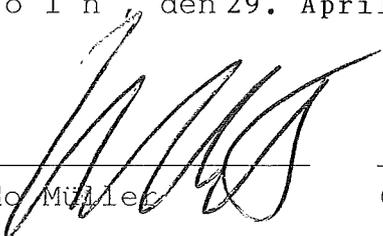
1. Frau Anne Ossenberg,
geboren am 13. April 1961,
2. Frau Doreen Dibold,
geboren am 28. September 1972,
3. Frau Julia Schmidtman,
geboren am 29. Oktober 1984,

alle geschäftsansässig Ströer Allee 1, 50999 Köln, jeweils allein handelnd sie bei der Aufstellung und Beurkundung des Umwandlungsplans für die formwechselnde Umwandlung der Ströer Media AG, Köln, in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE), der als Bestandteil auch die Satzung der künftigen SE enthalten und in dem auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt wird, zu vertreten.

Jeder der Bevollmächtigten ist auch berechtigt, jeweils alle weiteren Erklärungen abzugeben, die ihm im Zusammenhang mit den vorgenannten Rechtsvorgängen erforderlich oder sinnvoll erscheinen.

Jeder der Bevollmächtigten ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

K ö l n , den 29. April 2014



Udo Müller



Christian Schmalzl

UR.Nr. 784 /2014 P

Als in meiner Gegenwart vollzogen beglaubige ich hiermit die vorstehenden Unterschriften der mir bekannten Herren

1. Udo Müller, geboren am 09.07.1962,
2. Christian Schmalzl, geboren am 12.08.1973,

beide geschäftsansässig Ströer Allee 1, 50999 Köln.

Ferner bescheinige hiermit aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 41548), dass die Herren Udo Müller und Christian Schmalzl als Vorstandsmitglieder jeweils einzeln zur Vertretung der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 41548) eingetragenen Ströer Media AG in Köln berechtigt sind.

K ö l n , den 29. April 2014

L.S.

gez. Dr. Piehler

Notar

VOLLMACHT

Als einzeln zu Vertretung berechtigtes Vorstandsmitglied der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 41548) eingetragenen Ströer Media AG in Köln bevollmächtigt Herr Udo Müller, geboren am 9. Juli 1962, geschäftsansässig Ströer Allee 1, 50999 Köln, hiermit

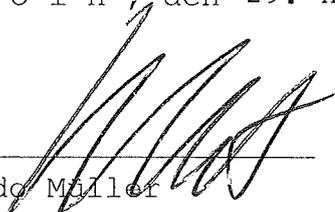
1. Frau Anne Ossenber, geboren am 13. April 1961,
2. Frau Doreen Dibold, geboren am 28. September 1972,
3. Frau Julia Schmidtman, geboren am 29. Oktober 1984,

alle geschäftsansässig Ströer Allee 1, 50999 Köln, jeweils allein handelnd ihn bei der Aufstellung und Beurkundung des Umwandlungsplans für die formwechselnde Umwandlung der Ströer Media AG, Köln, in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE), der als Bestandteil auch die Satzung der künftigen SE enthalten und in dem auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt wird, zu vertreten.

Jeder der Bevollmächtigten ist auch berechtigt, jeweils alle weiteren Erklärungen abzugeben, die ihm im Zusammenhang mit den vorgenannten Rechtsvorgängen erforderlich oder sinnvoll erscheinen.

Jeder der Bevollmächtigten ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

K ö l n , den 29. April 2014



Udo Müller

UR.Nr. 783/2014 P

Als in meiner Gegenwart vollzogen beglaubige ich hiermit die vorstehende Unterschrift des mir bekannten Herrn Udo Müller, geboren am 09.07.1962, geschäftsansässig Ströer Allee 1, 50999 Köln.

Ferner bescheinige hiermit aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 41548), dass Herr Udo Müller als Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 41548) eingetragenen Ströer Media AG in Köln berechtigt ist.

K ö l n , den 29. April 2014

L.S.

gez. Dr. Piehler

Notar